



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0167.1 vom 26.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	18.10.2023	vorberatend
Stadtrat	02.11.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung - StpAs)

Geänderter Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 18.10.2023:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 89 Abs. 1 Nr.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung –StpAs) beschlossen:

§ 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachdarstellung aus der Ursprungs-Vorlage 2023/0167:

Auf die Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 12.06.2023, TOP 7 ö. T. und vom 28.08.2023, TOP 6 ö. T., wird verwiesen.

Zur Information sind der Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung, der Vermerk über die Ablösebeträge in anderen Kommunen sowie der Antrag der FWO-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup zum TOP 6 der Sitzung vom 28.08.2023 als Anlage beigefügt.

Ergänzende Sachdarstellung vom 26.10.2023:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 18.10.2023 wurde der Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht gefolgt. Die Mitglieder des Ausschusses kamen überein, dem Rat zu empfehlen, den Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz nicht – wie von der Verwaltung vorgeschlagen - auf 12.150,00 €, sondern auf 10.000,00 € festzusetzen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Gemäß § 48 Abs. 2 der BauO NRW sind die Einnahmen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinde/n sind.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten